

Michael BEER gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidung vom 12. Jänner 1994

EKMR

Beschwerde 18763/91

Freie Meinungsäußerung und üble Nachrede (§ 111 StGB)**Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil eines Oberlandesgerichts (OLG) in teilweiser Stattgebung der Berufung des Privatanklägers R wegen Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 (1) und (2) StGB für schuldig erkannt und zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe rechtskräftig verurteilt. Demzufolge hatte der Beschwerdeführer den Privatankläger in einem Druckwerk eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt, das geeignet war, ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. In concreto hatte der Beschwerdeführer dem Privatankläger - einem Rechtsanwalt - eine schuldhaft fehlerhafte Vertretung einer Prozeßpartei in einem Zivilverfahren vorgeworfen.

Am 28. Juni 1991 richtete der Beschwerdeführer eine Beschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte. Nach deren Anhängigmachung erhob die Generalprokuratur Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Der Oberste Gerichtshof stellte mit Urteil vom 18. Mai 1993, 11 Os 25/93, fest, daß durch die Verurteilung des Beschwerdeführers das Gesetz in der Bestimmung des § 111 (1) StGB verletzt worden war und hob das Berufungsurteil auf, was im Ergebnis auf einen Freispruch hinauslief.

Der Oberste Gerichtshof führte u.a. aus: Bei verfassungskonformer Auslegung des § 111 (1) StGB - insbesondere orientiert an Art. 10 EMRK - ist dem Angeklagten der Tatbestand der üblen Nachrede nicht zu unterstellen. Kritik an Leistungen, Entscheidungen und Erklärungen anderer, wie beispielsweise an wissenschaftlichen Arbeiten, Gerichtsurteilen, künstlerischen oder literarischen Werken, bedeutet freie Meinungsäußerung, auf die gem. Art. 10 (1) EMRK jedermann grundsätzlich Anspruch hat (vgl. auch Art. 13 StGG, Art. 6 (1) des Staatsvertrags von Wien, Art. 19 des UN-Paktes II). Es ist unmaßgeblich, ob sich der sachlich Kritisierte irritiert oder verletzt fühlt. Auf unbestrittene oder erwiesene, wenigstens aber auf gutgläubig behauptete Tatsachen gestützte Werturteile lassen keinen Wahrheitsbeweis zu (vgl. insb. die Urteile Lingens, A/103, Oberschlick, A/206, und Schwabe, A/242-B = "Newsletter" 92/5/13-GH). Werturteile kommen ungleich den ihnen zugrundeliegenden Tatsachen auch für den Nachweis der Aufwendung gebotener journalistischer Sorgfalt nicht in Betracht und sind daher sorgfältig von Fakten zu unterscheiden. Dies gilt auch dann, wenn sie in engem Zusammenhang mit Tatsachen oder Mitteilungen geäußert werden. Die jedermann garantierte Meinungsfreiheit kann nicht auf mit Fachkompetenz ausgestattete Personen beschränkt sein. Auch die Meinungen eines Außenseiters, Querdenkers oder Dilettanten sind so zu respektieren wie die eines Experten (vgl. Kienapfel, Strafrecht Besonderer Teil 1, 3. Auflage, Vorbemerkungen zu §§ 111 ff. StGB, RN 13). Tatbildlich sind jedoch Wertungsexzesse, d.h. durch ein überzogenes Werturteil ehrverletzende Kritik, formale Ehrenbeleidigungen, bei denen sich die Ehrverletzung schon aus der Form der Äußerung ergibt, und solche abfällige Werturteile, die wegen des Fehlens eines entsprechenden Sachverhaltssubstrats jenseits sachlicher Kritik liegen.

Hier haben die inkriminierten Äußerungen insoweit ein Werturteil enthalten, als sie zum Ausdruck bringen, die Prozeßvertretung des Privatanklägers habe ganz und gar nicht den Anschein äußersten Interesses am Prozeßausgang erweckt. Dieses (Un-)Werturteil über die Durchführung der Prozeßvertretung entbehrt keineswegs eines Sachverhaltssubstrats, sondern steht in erkennbarem Zusammenhang mit der zunächst als auffällig bezeichneten Zurückhaltung der Vertreterin des Privatanklägers. Soweit diese als juristische Anfängerin bezeichnet wurde, wird gleichfalls an ihr Prozeßverhalten, sohin an ein reales Geschehen, ein Werturteil geknüpft. Dabei handelte der Angeklagte wenigstens gutgläubig. Wie auch das OLG feststellte, entsprach das Werturteil dem subjektiven Eindruck, den der Angeklagte mangels konkreter Kenntnisse über die Aufgaben eines Vertreters im gegenständlichen Fall aus dem Verhalten der Prozeßvertreterin selbst gewann. Solche Äußerungen könnten jedoch nur dann als Ehrenbeleidigung i.S.d. § 111 (1) StGB beurteilt werden, wenn ein Wertungsexzeß vorläge, die Äußerungen mithin als völlig unverhältnismäßig überzogen anzusehen wären und jedes Maß an Sachlichkeit vermissen ließen. Bei der Grenzziehung zwischen zulässiger und exzessiver Kritik an einem in einer öffentlichen Hauptverhandlung gesetzten Prozeßverhalten darf nicht übersehen werden, daß die grundsätzlich gebotene Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (siehe Art. 90 (1) B-VG, Art. 6 (1) EMRK, §§ 228 ff. StPO) unter anderem durch ihre Kontroll- und Präventivfunktion das Verantwortungsbewußtsein der Rechtspflegeorgane erhalten soll und damit dem Ansehen der Rechtsprechung dient, welches auch gern. Art. 10 (2) EMRK zu gewährleisten ist. Diese Kontrollfunktion kann sich nur dann entwickeln, wenn an Vorgängen in der öffentlichen Hauptverhandlung, besonders durch die Presse, Kritik geübt werden kann, und dies auch in der Form scharfer und subjektiv gefärbter Werturteile geschehen kann. Die Kritik muß sich nicht nur an die Rechtspflegeorgane, sondern auch an die berufsmäßigen Parteienvertreter richten können. Dies umso mehr im Fall von Verfahren, in denen Interessen der Allgemeinheit betroffen sein können. Eine allzu enge Ziehung der Grenzen zulässiger Wertung würde die Bedeutung der freien Meinungsäußerung als eine der wesentlichen Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft nicht gerecht, wenngleich es auch Fälle gibt, in denen eine Beschränkung - insbesondere im Interesse des

Schutzes des guten Rufes und der Rechte anderer - unentbehrlich ist (siehe Art. 10 (2) EMRK).

Die in diesem Fall geäußerte Kritik richtet sich nicht so sehr gegen das Verhalten des Prozeßvertreters - er ist hier Privatankläger -, sondern gegen jenes der Prozeßpartei selbst. Die Kritik behauptet nicht, der Privatankläger habe die übernommene Prozeßvertretung bewußt vernachlässigt oder in Verletzung der Treue zu seinem Mandanten geführt. Es war folglich zum Schutz seines guten Rufes nicht erforderlich, die gegenständliche öffentliche Kritik strafrechtlich zu ahnden.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK verletzt.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Mai 1993 in Stattgebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes die Verurteilung durch das OLG aufgehoben und den Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf Art. 10 EMRK freigesprochen hat. Der Oberste Gerichtshof stellte dabei fest, daß die inkriminierten Äußerungen nicht als üble Nachrede i.S.d. § 111 (1) StGB anzusehen wären. Unter diesen Umständen ist der Beschwerdeführer nicht weiter als Opfer einer Konventionsverletzung, hier des Art. 10 EMRK, anzusehen. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet i.S.d. Art. 27 (2) EMRK und daher für unzulässig zu erklären.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)